

# AMTSBLATT

Nr. 27/2019

Ausgegeben am 05.07.2019

Seite 247



## Inhalt:

1.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Industriepark A61/GVZ Koblenz über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark A 61, Teilabschnitt 1 und 2“

Seite 248 – 250

2.

Bekanntmachung über das Ausscheiden und die Nachfolge von Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz

Seite 251

■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:  
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter [www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

## **Bekanntmachung**

### **des Zweckverbandes „Industriepark A 61 / GVZ Koblenz“**

### **Bebauungsplan 3. Änderung „Industriepark A 61, Teilabschnitt 1 und 2“ tritt in Kraft**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industriepark A61 / GVZ Koblenz“ hat in der Sitzung am 29.05.2019 den Bebauungsplan 3. Änderung „Industriepark A61, Teilabschnitt 1 und 2“ gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), derzeit geltende Fassung, als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Dieser Satzungsbeschluss wird in dem Bekanntmachungsorgan der Stadt Koblenz veröffentlicht. Gleichzeitig erfolgt in den Bekanntmachungsorganen der Orts-gemeinden Bassenheim (Verbandsgemeinde Weißenthurm) und Kobern-Gondorf (Verbandsgemeinde Rhein-Mosel) ein nachrichtlicher Hinweis hierauf.

**Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (§ 10 Abs. 2 S. 2 DVO zu § 27 GemO) mit der Bekanntmachung in der Rhein-Zeitung in Kraft.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Änderungsplan) ist dem abgedruckten Planausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen.

Der Bebauungsplan (Änderungsplan) als Satzung, bestehend aus der Bebauungsplanurkunde (Plan) und den zur Planurkunde gehörenden Textfestsetzungen, nebst Anlagen, die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung, kann bei der **Geschäftsstelle des Zweck-verbandes „Industriepark A 61 / GVZ Koblenz“ mit Sitz in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 3. Obergeschoss, Raum 311, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz** von jedermann eingesehen werden, und zwar jeweils montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft bei der Geschäftsstelle gegeben.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB (Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche) wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 42 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögens-nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch) wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der **Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Industriepark A 61 / GVZ Koblenz“** unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 24 Abs.6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der o.g. Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Industriepark A 61 / GVZ Koblenz“** unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der o.g. Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 25.06.2019

gez. Beigeordneter Bert Flöck  
-stellvertretender Verbandsvorsteher-



### **Bekanntmachung**

Aufgrund des § 66 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11.10.1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch die Elfte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 13. August 2018 (GVBl. S. 309), wird hiermit bekannt gemacht, dass anstelle des Kreistagsmitgliedes Birgit Christine Meyreis, Ochtendung, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), die am 24.06.2019 ihr Mandat niedergelegt hat,

**Frau Michaela Jubelius, Trimbs,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),**

und anstelle des Kreistagsmitgliedes Judith Lehnigk-Emden, Andernach, Freie Demokratische Partei (FDP), die am 24.06.2019 ihr Mandat niedergelegt hat,

**Herr Herbert Speyerer, Bendorf,  
Freie Demokratische Partei (FDP)**

gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 44), in den Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz berufen wurde.

Koblenz, 03.07.2019  
In Vertretung

gez. Burkhard Nauroth  
Erster Kreisbeigeordneter des Landkreises Mayen-Koblenz  
als stellvertretender Kreiswahlleiter